



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH OS 53 (S. 475-482)
Titel	Gesetz über den Beitritt des Kantons Zürich zur Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen
Ordnungsnummer	410.4
Datum	22.09.1996

[S. 475] § 1. Der Kanton Zürich tritt der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 bei.

§ 2. Die Vereinbarung hat folgenden Wortlaut:

Art. 1 Zweck

Die Vereinbarung regelt die Anerkennung kantonaler Ausbildungsabschlüsse in der Schweiz.

Sie regelt zudem, unter Berücksichtigung des internationalen Rechts, die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse.

Sie fördert den freien Zugang zu weiterführenden Schulen und zur Berufsausübung. Sie hilft mit, die Qualität der Ausbildungen für die gesamte Schweiz sicherzustellen.

Art. 2 Geltungsbereich

Die Vereinbarung gilt für alle Ausbildungen und Berufe, deren Regelung in die Zuständigkeit der Kantone fällt.

Sie gilt insbesondere für die folgenden Abschlüsse:

- a) der Diplommittelschulen und der Gymnasien;
- b) der kantonalen Berufslehren;
- c) der Lehrerbildung aller Stufen;
- d) der Ausbildungen in Musik, Gestaltung und anderen Künsten;
- e) der Ausbildungen zu Berufen des Sozialbereichs;
- f) der Ausbildungen zu Berufen des Gesundheitswesens;
- g) der Ausbildungen für das Fachpersonal der Bibliotheken und der Dokumentation;
- h) der Erwachsenenbildung. // [S. 476]

Art. 3 Zusammenarbeit mit dem Bund

In den Bereichen, in denen sowohl der Bund wie die Kantone zuständig sind, sind gemeinsame Lösungen anzustreben.

Die Zusammenarbeit mit dem Bund erfolgt insbesondere in den folgenden Bereichen:

- a) Anerkennung der Maturität (allgemeine Hochschulreife);
- b) Anerkennung der Fachhochschulreife;
- c) Anerkennung der Lehrdiplome für Berufsschulen;
- d) Mitsprache und Mitwirkung der Kantone in internationalen Angelegenheiten.



Art. 4 Anerkennungsbehörde

Anerkennungsbehörde ist die Erziehungsdirektorenkonferenz. Anerkennungsbehörde für die Ausbildungsabschlüsse im Gesundheitswesen ist die Sanitätsdirektorenkonferenz.

Jeder Kanton, der der Vereinbarung beitrifft, hat eine Stimme. Die übrigen Kantone haben beratende Stimmen.

Art. 5 Vollzug der Vereinbarung

Die Erziehungsdirektorenkonferenz vollzieht die Vereinbarung.

Sie arbeitet dabei insbesondere zusammen

- a) mit der Fürsorgedirektorenkonferenz in allen Fragen der Ausbildungsabschlüsse des Sozialbereichs
- b) mit dem Bund und mit der Schweizerischen Hochschulkonferenz in allen Fragen der universitären Ausbildungsabschlüsse.

Die Sanitätsdirektorenkonferenz vollzieht die Vereinbarung im Bereich des Gesundheitswesens. Sie kann den Vollzug an Dritte übertragen; in jedem Fall obliegt ihr die Oberaufsicht.

Art. 6 Anerkennungsreglemente

Anerkennungsreglemente legen für einzelne Ausbildungsabschlüsse oder für Gruppen verwandter Ausbildungsabschlüsse insbesondere fest:

- a) die Voraussetzungen der Anerkennung (Art. 7);
- b) das Anerkennungsverfahren; // [S. 477]
- c) die Voraussetzungen für die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse.

Die Anerkennungsbehörde erlässt nach Anhören der unmittelbar beteiligten Berufsorganisationen und Berufsverbände das Anerkennungsreglement. Im Fall einer Delegation des Vollzugs gemäss Art. 5 Abs. 3 obliegt ihr die Genehmigung des Anerkennungsreglements.

Das Anerkennungsreglement, bzw. dessen Genehmigung, bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder der zuständigen Anerkennungsbehörde.

Art. 7 Anerkennungsvoraussetzungen

Die Anerkennungsvoraussetzungen nennen die minimalen Anforderungen, denen ein Ausbildungsabschluss genügen muss. Schweizerische Ausbildungs- und Berufsstandards sowie allenfalls internationale Anforderungen sind dabei in angemessener Weise zu berücksichtigen. Die folgenden Anforderungen sind zwingend festzuhalten:

- a) die mit dem Abschluss ausgewiesene Qualifikation und
- b) das Prüfungsverfahren für diese Qualifikation.

Weitere Anforderungen können festgehalten werden, wie:

- a) die Dauer der Ausbildung,
- b) die Zulassungsvoraussetzungen zur Ausbildung,
- c) die Lehrgegenstände und
- d) die Qualifikation des Lehrpersonals.



Art. 8 Wirkungen der Anerkennung

Die Anerkennung weist aus, dass der Ausbildungsabschluss den in dieser Vereinbarung und im betreffenden Anerkennungsreglement festgelegten Voraussetzungen entspricht.

Die Vereinbarungskantone gewähren den Inhabern und Inhaberinnen eines anerkannten Ausbildungsabschlusses den gleichen Zugang zu kantonally reglementierten Berufen wie den entsprechend diplomierten Angehörigen des eigenen Kantons.

Die Vereinbarungskantone lassen Inhaber und Inhaberinnen eines anerkannten Ausbildungsabschlusses unter den gleichen Voraussetzungen zu weiterführenden Schulen zu wie entsprechend diplomierte Angehörige des eigenen Kantons. Vorbehalten bleiben die Aufnahmekapazität der Schulen und angemessene finanzielle Abgeltungen. // [S. 478]

Inhaber und Inhaberinnen eines anerkannten Ausbildungsabschlusses sind berechtigt, einen entsprechenden geschützten Titel zu tragen, sofern das Anerkennungsreglement dies ausdrücklich vorsieht.

Art. 9 Dokumentation, Publikation

Die Erziehungsdirektorenkonferenz führt eine Dokumentation über die anerkannten Ausbildungsabschlüsse.

Die Vereinbarungskantone verpflichten sich, die Anerkennungsreglemente in den amtlichen Publikationsorganen zu veröffentlichen.

Art. 10 Rechtsschutz

Die Reglemente und die Entscheide der Anerkennungsbehörden können von den betroffenen Privaten gemäss Art. 84 Abs. 1 lit. a und b des Bundesgesetzes über die Bundesrechtspflege vom 16. Dezember 1943 beim Bundesgericht mit staatsrechtlicher Beschwerde angefochten werden.

Über die Anfechtung von Reglementen und Entscheiden der Anerkennungsbehörden durch einen Kanton und über andere Streitigkeiten zwischen den Kantonen entscheidet auf staatsrechtliche Klagen hin das Bundesgericht gemäss Art. 83 lit. b des Bundesgesetzes über die Bundesrechtspflege vom 16. Dezember 1943.

Art. 11 Strafbestimmung

Wer einen im Sinne von Art. 8 Abs. 4 geschützten Titel führt, ohne über einen anerkannten Ausbildungsabschluss zu verfügen, oder wer einen Titel verwendet, der den Eindruck erweckt, er habe einen anerkannten Ausbildungsabschluss erworben, wird mit Haft oder Busse bestraft. Fahrlässigkeit ist strafbar. Die Strafverfolgung obliegt den Kantonen.

Art. 12 Kostentragung

Die Kosten, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben, werden von den Vereinbarungskantonen nach Massgabe der Einwohnerzahl getragen. // [S. 479]

Art. 13 Beitritt / Kündigung

Der Beitritt zu dieser Vereinbarung wird dem Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren gegenüber erklärt. Dieser teilt die Beitrittserklärung dem Bundesrat mit.

Die Vereinbarung kann je auf Ende eines Kalenderjahres, unter Beachtung einer Frist von drei Jahren, gekündigt werden.

Art. 14 Inkrafttreten

Der Vorstand der Erziehungsdirektorenkonferenz setzt die Vereinbarung in Kraft, wenn ihr mindestens 17 Kantone beigetreten sind und wenn sie vom Bund genehmigt worden ist.

Von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren im Einvernehmen mit der Schweizerischen Sanitätsdirektorenkonferenz und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Fürsorgedirektorenkonferenz beschlossen in Bern, am 18. Februar 1993

§ 3. Der Regierungsrat kann die Vereinbarung kündigen oder Änderungen der Vereinbarung zustimmen, soweit es sich um geringfügige Anpassungen handelt.

§ 4. Die nachstehenden Gesetze werden wie folgt geändert:

a) Das Lehrerbildungsgesetz vom 24. September 1978

§ 8. Schweizer Bürger erhalten zwei Jahre nach Bestehen der zürcherischen oder einer anerkannten ausserkantonalen Fähigkeitsprüfung das Zeugnis der Wählbarkeit als Lehrer der entsprechenden Stufe der staatlichen Volksschule, sofern sie sich während einer vom Erziehungsrat festzusetzenden Dauer im Schuldienst bewährt haben. Der Erziehungsrat erlässt nähere Bestimmungen für die Erteilung des Wählbarkeitszeugnisses.

Abs. 2–4 unverändert.

§ 9. wird aufgehoben.

§ 21. Voraussetzung für die Zulassung zur stufenspezifischen Ausbildung zum Primarlehrer ist eine abgeschlossene zürcherische oder // [S. 480] eine inhaltlich gleichwertige ausserkantonale Grundausbildung für Volksschullehrer.

§ 23. Voraussetzung für die Zulassung zur stufenspezifischen Ausbildung zum Real- und Oberschullehrer ist:

- a) eine abgeschlossene zürcherische oder eine inhaltlich gleichwertige ausserkantonale Grundausbildung für Volksschullehrer oder
- b) ein anerkanntes ausserkantonales Fähigkeitszeugnis für Primarlehrer.

§ 26. Zur Erlangung eines Fähigkeitszeugnisses als zürcherischer Sekundarlehrer sind erforderlich:

- a) eine abgeschlossene zürcherische oder eine inhaltlich gleichwertige ausserkantonale Grundausbildung für Volksschullehrer oder ein anerkanntes ausserkantonales Fähigkeitszeugnis als Primarlehrer;

lit. b unverändert.

§ 32. Abs. 1 unverändert.

Voraussetzungen für die Aufnahme in das Seminar sind ein anerkannter Abschluss einer Diplommittelschule, ein ausserschulisches Praktikum von mindestens vier Monaten Dauer, das Bestehen einer praktischen Aufnahmeprüfung sowie die gesundheitliche Eignung für den Lehrerberuf.

Abs. 3 unverändert.



§ 34. Abs. 1 unverändert.

Voraussetzungen für die Aufnahme in die Seminare sind ein anerkannter Abschluss einer Diplommittelschule, das Bestehen einer praktischen Aufnahmeprüfung sowie die gesundheitliche Eignung für den Lehrerberuf.

Abs. 3 und 4 unverändert.

b) Das Volksschulgesetz vom 11. Juni 1899:

§ 74. Abs. 1–3 unverändert.

Der Kindergarten wird durch eine Person geführt, die über ein anerkanntes Diplom verfügt.

c) Das Gesundheitsgesetz vom 4. November 1962:

§ 19. Abs. 1 unverändert. // [S. 481]

Der Regierungsrat kann ein eigenes Prüfungsverfahren einführen. Er regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

§ 20. Die Bewilligung zur Zahnprothetik wird Schweizer Bürgern auf Grund der kantonalen oder einer anerkannten ausserkantonalen Prüfung erteilt.

Abs. 2 unverändert.

§ 27. Abs. 1 unverändert.

Der Regierungsrat kann ein eigenes Prüfungsverfahren einführen. Er regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

§ 31 a. Die Ausbildung und die Tätigkeit anderer Berufe der Gesundheitspflege werden vom Regierungsrat durch Verordnung geregelt. Im Bereich der von dieser Verordnung erfassten Berufe werden die gemäss der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen anerkannten ausserkantonalen Ausbildungsabschlüsse den kantonal anerkannten gleichgestellt.

Abs. 2 unverändert.

d) Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 21. Juni 1987

§ 1 Abs. 1 unverändert.

Der Regierungsrat kann in Zusammenarbeit mit den Berufsverbänden den Geltungsbereich der gesetzlichen Bestimmungen auf Berufe ausdehnen, die dem Bundesgesetz nicht unterstellt sind. Er kann für solche Berufe Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften erlassen. Im Bereich der von diesen Vorschriften erfassten Berufe werden die gemäss der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen anerkannten ausserkantonalen Ausbildungsabschlüsse den kantonal anerkannten gleichgestellt.

Abs. 3 unverändert.

§ 5. Dieses Gesetz untersteht der Volksabstimmung. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens und erlässt die notwendigen Übergangsbestimmungen.

// [S. 482]



Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht seines Büros über die Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 22. September 1996

Zahl der Stimmberechtigten	762387
Eingegangene Stimmzettel	200335
Annehmende Stimmen	175011
Verwerfende Stimmen	18367
Ungültige Stimmen	1266
Leere Stimmen	5691

beschliesst:

Die Referendumsvorlage «Gesetz über den Beitritt des Kantons Zürich zur Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen» wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 11. November 1996

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:
Esther Holm

Der Sekretär:
Thomas Dähler

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/17.03.2015]